



POLITISCHE GEMEINDE LENGWIL

Abfallreglement

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeine Bestimmungen	Seite	2
	Art. 1 Zweck	Seite	2
	Art. 2 Geltungsbereich	Seite	2
	Art. 3 Übergeordnete Erlasse	Seite	2
	Art. 4 Obligatorium / Abgabepflicht	Seite	2
	Art. 5 Vermeidung von Abfällen	Seite	2
2.	Organisation		
	Art. 6 Zuständigkeit	Seite	2
	Art. 7 Information	Seite	3
	Art. 8 Abfallberatung	Seite	3
	Art. 9 Kontrolle	Seite	3
	Art. 10 Sammeldienste / Sammelplätze	Seite	3
3.	Entsorgungsvorschriften		
	Art. 11 Entsorgungsumfang	Seite	3
	Art. 12 Bereitstellung	Seite	3
	Art. 13 Behältnisse	Seite	4
	Art. 14 Container	Seite	4
	Art. 15 Separatsammlungen	Seite	4
	Art. 16 Verbotene Entsorgung	Seite	4
	Art. 17 Verbrennen von Abfällen	Seite	4
	Art. 18 Kompostierung	Seite	5
	Art. 19 Tierkadaver	Seite	5
	Art. 20 Besondere Abfälle	Seite	5
4.	Finanzierung		
	Art. 21 Grundsatz	Seite	5
	Art. 22 Gebühren	Seite	5
	Art. 23 Genehmigung	Seite	5
5.	Schlussbestimmungen		
	Art. 24 Zuwiderhandlung	Seite	6
	Art. 25 Rechtsmittel	Seite	6
	Art. 26 Inkrafttreten	Seite	6

Gestützt auf § 6 Abs. 3, § 22 Abs. 1 und § 35 des Abfallgesetzes des Kantons Thurgau erlässt die Gemeinde Lengwil folgendes Abfallreglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Das Abfallreglement bezweckt die Vermeidung von Abfällen, die Verminderung der Abfallmenge, die sinnvolle Wiederverwendung und Wiederverwertung, die schadlose Beseitigung sowie die möglichst saubere und hygienische Abfuhr von Abfällen.

Zweck

Art. 2

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für das gesamte Gebiet der Gemeinde Lengwil.

Geltungsbereich

Art. 3

Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Gewässer- und Umweltschutz sowie die Abfallbewirtschaftung sind diesem Reglement übergeordnet und gehen den vorliegenden Bestimmungen vor.

Übergeordnete Erlasse

Art. 4

Die öffentliche Kehrrichtabfuhr ist für das gesamte Gemeindegebiet obligatorisch. Abfälle sind der öffentlichen Kehrrichtabfuhr oder den Spezialabfuhr mitzugeben bzw. bei den offiziellen Sammelplätzen bereitzustellen oder zu den vorgegebenen Zeiten an der oder den bestimmten Sammelstellen abzugeben.

Obligatorium Abgabepflicht

Art. 5

Abfälle sind durch ein verantwortungsbewusstes Produktions- und Konsumverhalten möglichst zu vermeiden, insbesondere ist nach Möglichkeit auf unnötige Verpackungen zu verzichten.

Vermeidung von Abfällen

2. Organisation

Art. 6

1. Der Vollzug dieses Reglements sowie der Bestimmungen des Bundes und des Kantons, soweit die Gemeinde zuständig ist, obliegt dem Gemeinderat. Er kann den Vollzug einer speziellen Kommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen. Der Gemeinderat kann Dritte mit der Organisation von Sammeldiensten und der Verwertung der Abfälle beauftragen, soweit diese Aufgaben nicht vom Verband KVA Thurgau wahrgenommen werden.
2. Der Gemeinderat kann die vom Regierungsrat erlassenen Trennungsvorschriften ergänzen sowie Vorschriften des Verbandes für verbindlich erklären.

Zuständigkeit

Information	Art. 7 Der zuständige Gemeinderat orientiert periodisch über die Sammel Touren und Sammelplätze und informiert kontinuierlich im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Erlasses.
Abfallberatung	Art. 8 Der Gemeinderat beauftragt eine geeignete Stelle oder Person mit der Abfallberatung. Die Auskünfte dieser Beratungsstelle erfolgen kostenlos.
Kontrolle	Art. 9 Die zuständigen Organe der Gemeinde sind berechtigt, die Abfallanlagen zu kontrollieren. Die Anlagenbetreiber haben bei diesen Kontrollen mitzuwirken.
Sammeldienste Sammelplätze	Art. 10 Der Gemeinderat legt fest: a) die Sammeldienste für Siedlungsabfälle (wöchentliche Kehrreichtabfuhr) b) die Sammeldienste oder Sammelplätze für Separatsammlungen c) die Sammeldienste oder Sammelplätze für Sonderabfälle und problematische Abfälle Er erlässt die notwendigen Anordnungen für die Durchführung der Sammlungen und macht diese öffentlich bekannt.
3. Entsorgungsvorschriften	
Entsorgungsumfang	Art. 11 Die öffentliche Kehrreichtabfuhr umfasst alle Siedlungs- und Haushalt-abfälle sowie kleinere Mengen von nicht produktionsspezifischen Abfällen aus dem Kleingewerbe. Betriebliche Abfälle aus Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft sind nach Bundes- und Kantonalem Abfallgesetz zu entsorgen.
Bereitstellung	Art. 12 1. Die Bereitstellung der Abfälle hat in den vom Verband zugelassenen oder von der Gemeinde vorgeschriebenen Behältnissen zu erfolgen. Defekte, überfüllte und nicht zugelassene Behälter sowie unordentlich oder unkorrekt bereitgestellte oder verletzungsgefährliche Abfälle werden von der Kehrreichtabfuhr nicht mitgenommen.

2. Der Kehrriecht darf nur an den von der Gemeinde bezeichneten Orten und frühestens am Morgen des Abfuhrtages bereitgestellt werden. Der Fussgänger und Fahrverkehr darf nicht behindert werden. In den Wintermonaten ist besonders auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen. Nach der Leerung sind die Behälter umgehend vom öffentlichen Strassengebiet zu entfernen. Die Benützer sind für die Sauberhaltung der Kehrriechtplätze verantwortlich.
3. Der aktuelle Abfallkalender wird jedem Haushalt jährlich zugesandt. Weitere Exemplare können auf der Gemeindeverwaltung bezogen oder im Internet heruntergeladen werden.

Art. 13

1. Zugelassen sind neben den offiziellen Kehrriechtsäcken des Verbandes auch andere Kehrriechtsäcke, Futter- oder Düngersäcke, Bündel oder offene Gebinde, sofern diese dem Volumen entsprechend ausreichend frankiert sind.
2. Behältnisse müssen gut verschlossen, offene Gebinde gut verschnürt sein und im Ausmass den Vorgaben gemäss aktuellem Abfallkalender entsprechen.

Behältnisse

Art. 14

1. Beschaffung, Unterhalt und Reinigung von Abfallcontainern ist Sache der Haushaltungen, Hauseigentümer oder Betriebe. Gemeinde und Verband übernehmen keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung von Containern.
2. Für die Bereitstellung von zugelassenen Abfallcontainern sind soweit möglich auf privatem Grund genügend grosse und direkt zugängliche Abstellplätze zu erstellen.
3. In den Wintermonaten müssen Abstellplätze und Container unmittelbar vor der Kehrriechtabfuhr nötigenfalls schnee- und eisfrei gemacht werden, ansonsten wird der Container nicht entleert.

Container

Art. 15

Für die Wiederverwertung geeignete oder schadstoffhaltige Abfälle sind gemäss Abfallkalender separat den Sammelstellen zuzuführen oder für die von der Gemeinde organisierten Spezialabfuhr bereitstellen.

Separatsammlungen

Art. 16

Das Ablagern von Abfällen aller Art in Wald, Flur oder Gewässern sowie das Entsorgen von Haushaltabfällen in öffentlichen Abfallkübeln ist auf dem gesamten Gemeindegebiet verboten. Feste Abfälle dürfen weder zu Heizzwecken verwendet noch in irgendwelcher Form der Kanalisation zugeführt werden.

Verbotene Entsorgung

Art. 17

Das Verbrennen von Abfällen im Freien oder in ungeeigneten Feuerungsanlagen sowie das Abbrennen von Gebäuden oder Gebäudeteilen sind verboten. (In Einzelfällen kann der Kanton Ausnahmen bewilligen, insbesondere zu Übungszwecken für Feuerwehr, Polizei, Zivilschutz oder Armee.) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus Garten, Feld oder Forst ist zulässig, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen.

Verbrennen von Abfällen

	Art. 18
Kompostierung	Garten- und Küchenabfälle sind soweit möglich zu kompostieren, wenn dies ohne nachteilige Einwirkung auf die Umgebung erfolgen kann. Der Gemeinderat kann besondere Weisungen erlassen.
	Art. 19
Tierkadaver	Tierkadaver und Fleischabfälle sind in der vom Gemeinderat bezeichneten Tierkörpersammelstelle zu entsorgen.
	Art. 20
Besondere Abfälle	Sonderabfälle und weitere problematische Abfälle aus Haushalt und Gewerbe in kleineren Mengen, die von der öffentlichen Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind, müssen gemäss Anordnung des Gemeinderates entsorgt werden.
4. Finanzierung	
	Art. 21
Grundsatz	Der Gemeinderat legt die Kehrichtgebühren für die von der Gemeinde zu erfüllenden Aufgaben nach dem Kostendeckungs-, Äquivalenz- und Verursacherprinzip in einer Gebührenordnung fest.
	Art. 22
Gebühren	1. Die Gebührenordnung gilt für alle Entsorgungsaufgaben der Gemeinde. Soweit der Verband KVA Thurgau die Entsorgungsaufgaben der Gemeinde übernimmt, gilt der Gebührentarif des Verbandes. 2. Die Kosten für die vom Gemeinderat bestimmten Separatsammlungen wie Altpapier, Karton usw. abzüglich der Verbandsentschädigungen werden aus den allgemeinen Mitteln beglichen. 3. Der Gemeinderat kann die Gebühren periodisch der Teuerung anpassen.
	Art. 23
Genehmigung	Der Gebührentarif bedarf der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau.

5. Schlussbestimmungen

Art. 24

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden durch die Gemeindeverwaltung beim Bezirksamt zur Anzeige gebracht.

Zuwiderhandlung

Art. 25

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

Rechtsmittel

Art. 26

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Inkrafttreten

Von der Versammlung der Politischen Gemeinde Lengwil genehmigt am 05. Dezember 2006

Der Gemeindeammann: David Tschudi

Die Gemeindeschreiberin: Manuela Senn

Vom Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau genehmigt am 10. April 2007 (Entscheid 12.05 DBU/AfU/Pa/me)